

**Meldung von Nebeneinnahmen**  
(§ 53 LBG, § 15 NtV)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Amtsbezeichnung: \_\_\_\_\_

Schule: \_\_\_\_\_

Personalakten-Nr.: 47.

Ich habe im Kalenderjahr \_\_\_\_\_

folgende genehmigungspflichtige und/oder nach § 51 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 3 NtV) gegen Vergütung ausgeübt:

Lfd. Nummer	Art der Nebentätigkeit	Dauer von – bis	Zeitl. Umfang pro Woche	Auftraggeber	Vergütung Euro	Nebentätigkeit a) genehmigt am b) angezeigt am c) Verlangen, Vorschlag, Veranlassung

folgende genehmigungspflichtige und/oder nach § 51 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes gegen Vergütung ausgeübt:

Lfd. Nummer	Art der Nebentätigkeit	Dauer von – bis	Zeitl. Umfang pro Woche	Auftraggeber	Vergütung Euro	Nebentätigkeit a) genehmigt am b) angezeigt am

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Hinweise:**

1. Die Aufstellung der Nebeneinnahmen ist nach § 53 LBG vorgeschrieben. Sie hat die gewährte Vergütung (§11 NtV) zu umfassen für im Kalenderjahr ausgeübte genehmigungspflichtige und/oder nach § 51 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4 LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes.
2. Die Aufstellung ist nur vorzulegen, wenn die im Kalenderjahr gewährte Vergütung die in § 15 NtV festgelegte Höchstgrenze übersteigt  
  
Zu melden ist die Vergütung, die für im Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeit gezahlt worden oder zu zahlen ist (Zeitraum oder Bilanztheorie). Wann die Vergütung tatsächlich ausgezahlt worden ist, ist ohne Belang.
3. Die Vorlage der Aufstellung befreit nicht von der Verpflichtung, ohne weitere Aufforderung in bestimmten Fällen Teile der Vergütung für Nebentätigkeiten an den Dienstherrn abzuführen. (§ 13 NtV).